

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma MDS Raumsysteme Dirk Solbach e.K., Otto-Hahn-Str. 4, 78234 Engen-Welschingen (Stand: 15.11.2009)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1.1 Für alle Bestellungen für MDS Raumsysteme Dirk Solbach e.K., im folgenden MDS genannt - gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 1.2 Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

§ 1.3 Nach § 2, AGB-Gesetz reicht es aus, auf jeder Bestellung in der Form *"Jede Bestellung erfolgt unter ausschließlicher Geltung unserer beigelegt abgedruckten Einkaufsbedingungen"* als Hinweis einzutragen. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen. Die Abnahme von Vertragsgegenständen bedeutet kein Einverständnis mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

§ 1.4 Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

§ 1.5 Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden (E-Mail, Telefax, Post-Schriftverkehr).

§ 2 Lieferung und Versand

§ 2.1 Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung bzw. der nachfolgenden Anweisung von MDS zu den vereinbarten Terminen (Bestellung bzw. Auftragsbestätigung). Der Auftragnehmer zeigt Änderungen der Termine unverzüglich schriftlich an.

§ 2.2 Der Auftragnehmer hat die Versandvorschriften der MDS und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden die Artikelnummern sowie die Artikelbezeichnungen, ebenso die Bestellnummern und Kommissionsnummern von MDS angegeben.

§ 2.3 Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anders schriftlich vereinbart wurde.

§ 3 Lieferfristen, Liefertermine

§ 3.1 Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort (siehe auch § 11).

§ 3.2 Die Firma MDS ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern, bis entsprechende Klärung getroffen wurde.

§ 4 Qualität und Abnahme

§ 4.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ware, branchenüblichen Anforderungen, einschlägigen Normen (CE-Kennzeichnung, EG-Herstellererklärung, etc.), Gesetzen und Verordnungen und dem aktuellsten Stand der Technik entspricht.

§ 4.2 Die Firma MDS behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Sollte es zu einer Beanstandung der Lieferung kommen, so kann die Firma MDS den Auftragnehmer die Kosten für die Prüfung und für eine eventuell auftretende Ersatzlieferung heranziehen. Gesetzliche oder aus dem Vertragsverhältnis ergehende Anforderungen bezüglich schriftlicher Nachweise, Erklärungen und Dokumente zu gewährleisteten Produkteigenschaften, Sicherheit und Qualität müssen, insoweit dies mit dem Auftragnehmer in schriftlicher Form nicht anders vereinbart wurde, unaufgefordert, kostenneutral und vollständig den Lieferpapieren beigelegt werden (z.B. Materialprüfzeugnisse, Sicherheitsdatenblätter, EG-Herstellerklärungen, CE-Konformitätserklärung, Bedienungsanleitungen, usw.). Fehlende oder unvollständige Nachweise nach § 4.2 erlauben der Firma MDS eine kostenfreie Nachweisung der Waren.

§ 4.3 Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dennoch, die Mengen/- und Maßangaben auf den dafür vorgesehenen Schriftverkehr zu vermerken (z.B. Lieferschein).

§ 4.4 Der Auftragnehmer hat für seine an uns zu verkaufende Ware zur Sicherung der Qualität eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätsprüfung dokumentiert durchzuführen.

§ 4.5 Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge und der vorbehaltlosen Abnahme.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

§ 5.1 Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen der Firma MDS zugute und werden nicht überwiesen.

§ 5.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer, sowie den von MDS zugefügten Kommissionstexten, unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer ist nach den gesetzlichen Vorschriften gesondert auszuweisen.

§ 5.3 Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher, sachlicher, qualitativer und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels berechtigt die Firma MDS, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

§ 5.4 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die in der Branche üblichen Zahlungsbedingungen, 14 Tage/3% Skonto, oder 30 Tage Netto.

§ 5.5 Gelten andere Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und der Firma MDS, so sind diese von beiden Seiten schriftlich einzuhalten.

§ 6 Aufrechnung und Abtretung

§ 6.1 Der Auftragnehmer ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

§ 6.2 Die Abtretung von Forderungen gegen die Firma MDS ist nur mit derer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung wirksam, wenn diese im Vorfeld erteilt wurde.

§ 7 Gewährleistung

§ 7.1 Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt und diese schriftlich vereinbart wurden. Der Auftragnehmer stellt die Firma MDS auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Schäden am Produkt seiner Lieferung an die Firma MDS oder einen anderen Erfüllungsort aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Auftragnehmer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu, welche im Eintreten eines solchen Falles, der Firma MDS voll zu gewähren ist.

§ 7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 12 Monate. Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 12 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so ist diese anzuwenden.

§ 7.3 Bei mangelhafter Lieferung hat der Auftragnehmer nach Wahl durch die Firma MDS kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. Hier gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB's. In dringenden Fällen ist die Firma MDS nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen, in klarem Verhältnis zum Ersterwerb. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät.

§ 7.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung oder Nachforderungen gegen die Firma MDS hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens bei der Firma MDS, Ersatzlieferung.

§ 7.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund des gesetzlichen Produkthaftungsrechts zu erstatten. Eine Mitteilung zur Stellungnahme wird vorher schnellstmöglich an den Auftragnehmer durch die Firma MDS erfolgen.

§ 8 Informationen und Daten

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Angebote, Preise, Einrichtungen usw., die wir dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben grundsätzlich Eigentum von MDS, außer es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Bei Überlassung von MDS, also ohne weitere schriftliche Vereinbarungen, dürfen diese nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

§ 9 Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer versichert, dass die Rechte Dritter der bei Ihnen gekauften Waren, nach gesetzlichen Vorschriften, dem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht entgegenstehen. Der Auftragnehmer versichert ebenfalls, dass die gesetzlichen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sollte die Firma MDS dennoch wegen einer Verletzung Rechte Dritter in Anspruch genommen werden (z.B. Patentrecht, Urheberrecht), stellt ihn der Auftragnehmer hiervon frei. Ebenfalls wird die Firma MDS von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung freigestellt.

§ 10 Datenschutz

Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen bearbeitet bzw. verarbeitet werden, im Sinne des Auftragnehmers.

§ 11 Schlußbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit, ausdrücklich der Schriftform. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Lieferanten aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, ebenfalls ausdrücklich unserer schriftlichen Zustimmung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig sein oder in Zukunft aufgrund Gesetzesänderungen werden, so bleiben sämtliche andere Bedingungen wirksam.

Erfüllungsort ist der von uns vorgeschriebene Anlieferungs- bzw. Ausführungsort, für Zahlungen ist dies Engen-Welschingen, die unten angegebene Adresse und nötigen Daten.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Klage beim Amtsgericht Singen/Htwl., bzw. beim Landgericht Stuttgart zu erheben. MDS ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten zu klagen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen. Sämtliche rechtliche Streitigkeiten haben in der deutschen Amtssprache zu erfolgen.